

## **Änderung der Beihilfeverordnung; Anpassung der Beihilfesätze**

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Beihilfeverordnung Rheinland-Pfalz im Hinblick auf eine Anpassung der Beihilfesätze begehren.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der drei weitere Personen mitzeichneten, endete am 20. Januar 2026.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 14. April 2026 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium der Finanzen zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 27. Januar 2026 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit seiner Eingabe begehrt der Petent, finanzielle Begrenzungen bei der Beihilfengewährung zu Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilbehandlungen aufzuheben. Die Beihilfengewährung zu diesen Aufwendungen sollte nicht durch Höchstbeträge begrenzt sein, sondern sich an den tatsächlichen Kosten orientieren. Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilbehandlungen deckten nicht die von Leistungserbringenden tatsächlich geforderten Kosten ab, wodurch sich Selbstbehalte für die beihilfeberechtigten Personen ergäben.*

*Gerne nehme ich nachfolgend zu den allgemein-fachlichen Gesichtspunkten des betroffenen Themenkreises Stellung.*

*Beihilfeberechtigte Personen haben gemäß § 22 Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen für Heilbehandlungen, die im Einzelfall erforderlich sind, um eine Krankheit zu heilen, zu lindern oder deren Folgen zu mindern. Heilbehandlungen sind medizinische Dienstleistungen, die von speziell aus-gebildeten Therapeutinnen und Therapeuten erbracht werden. Hierzu gehören Maßnahmen der Physio-, Ergo-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schluck- und Ernährungstherapie sowie Podologie.*

*Bei der Beihilfengewährung ist der Grundsatz der Notwendigkeit und Angemessenheit zu beachten. Mit der Forderung des Ersatzes der tatsächlich angefallenen Heilbehandlungskosten werden Bereiche der Angemessenheit tangiert.*

*Das Merkmal der Angemessenheit der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen zu Heilbehandlungen wird durch die Anlage 3 zu § 22 BVO konkretisiert. In dieser Anlage ist festgelegt, bis zu welchem Betrag Aufwendungen für Heilbehandlungen höchstens beihilfefähig sind; darüber hinausgehende Beträge sind nicht zu berücksichtigen.*

*Die o. a. Begrenzung für Kosten bei Heilbehandlungen findet ihre Begründung in folgenden Zusammenhängen:*

*Im Gegensatz zur Abrechnung im ärztlichen Bereich (z. B. Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ, Gebührenordnung für Zahnärzte – GOZ) gibt es für Heilmittelerbringende in Deutschland keine durch den Gesetzgeber festgelegte Gebührenordnung. Die Heilmittelerbringenden sind insoweit in ihrer Preisbildung frei.*

*Als Maßstab für die beihilfefähigen Höchstbeträge dienen die Vergütungssätze der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Diese basieren auf bundeseinheitlichen Verträgen zwischen den maßgeblichen Spitzenverbänden der Heilmittelerbringer und den gesetzlichen Krankenkassen. Sie spiegeln damit die am Markt üblichen und akzeptierten Entgelte für Heilbehandlungen wider. Eine Orientierung der Beihilfe an diesen Preisen gewährleistet somit eine realitätsnahe und belastbare Bemessung der beihilfefähigen Höchstbeträge.*

*Die Orientierung an den GKV-Sätzen bietet auch verwaltungsökonomische Vorteile und vermeidet die Notwendigkeit einer separaten Preisermittlung oder Preisverhandlung durch die Beihilfeträger. Dies führt zu einer Vereinfachung und schafft Transparenz und Nachvollziehbarkeit in Bezug auf die Höhe der beihilfefähigen Höchstbeträge.*

*Nach dem Vorbringen des Petenten seien die tatsächlichen Kosten regelmäßig höher als die beihilfefähigen Höchstbeträge. Die Tatsache, dass Kosten in entsprechender Höhe anfallen, unterstellt aber nicht direkt die Angemessenheit dieser Aufwendungen. Im Bereich der Selbstzahler, zu denen auch beihilfeberechtigte Personen zählen, besteht ein Behandlungsvertrag nur zwischen Heilmittelerbringer und der betroffenen Person. Im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses wird u. a. die Vergütungshöhe eigen-verantwortlich vereinbart. In einem davon unabhängigen weiteren Rechtsverhältnis erfolgt die Refinanzierung der Aufwendungen – u. a. in Form der beamtenrechtlichen Beihilfe durch den Dienstherrn. Eine vollständige Kostenübernahme muss die Beihilfe – auch nach der herrschenden Rechtsprechung – nicht gewährleisten.*

*Wie der Petent zutreffend ausführt, erhöhen sich zum 1. Januar 2026 die GKV-Preise für physiotherapeutische Leistungen. Beihilferechtlich werden die Anpassungen wirkungsgleich übernommen und zum 1. Februar 2026 mittels einer Vorgriffsregelung in Kraft gesetzt. Das Finanzministerium ist bestrebt, die Änderung der beihilfefähigen Höchstbeträge zeitgleich mit den Änderungen in der GKV umzusetzen. Allerdings gelingt dies u. a. wegen zeitverzögerter*

*Kenntniserlangung über die GKV-Verhandlungsergebnisse (die Beihilfeträger sind keine Verhandlungspartner) oder wegen erforderlicher technischer und verfahrensmäßiger Vorlaufzeiten nicht immer. Hierdurch ergeben sich mitunter marginale Umsetzungsverzögerungen, die jedoch als vertretbar angesehen werden.*

*Vor dem Hintergrund der Ausführungen ist die Begrenzung der Angemessenheit der Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilbehandlungen sachlich begründet. Im Übrigen sehen auch die Beihilfenormen des Bundes und der anderen Länder Höchstbeträge für Heilbehandlungen in Anlehnung an die GKV-Preise vor.*

*Insgesamt wird daher keine Notwendigkeit gesehen, die bestehende Rechtslage zu ändern und die betragsmäßige Begrenzung der beihilfefähigen Kosten aufzugeben.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.